

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 15. Mai

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 18. April 1974 (S. 87)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1974 (S. 88) — Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT (S. 89) — Fortbildungsseminar in Mainz (S. 91) — Ausbildung für Gemeindegewerkschaften, Helferinnen im Gemeindedienst (S. 92) — Landeskirchliche Arbeitstagung für ältere Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 15. und 16. Juni 1974 in Breklum (S. 93) — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.) (S. 93) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 93) — Stellenausschreibungen (S. 94)

III. Personalien (S. 95)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 18. April 1974

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 24. Januar 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 22. August 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 139), wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Abwicklung des Urlaubs, Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit ungeteilt gewährt werden; er ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, doch soll im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte vermieden werden.

(2) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Geistlichen (Kirchenbeamten) oder aus anderen zwingenden, von dem Geistlichen (Kirchenbeamten) nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(3) Urlaub, der nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 18. April 1974

Die Kirchenleitung
Dr. F. Hübner

KL. 616/74

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten
im Monat Juni 1974

Kiel, den 2. Mai 1974

Am 2. Juni 1974 (Pfingstsonntag)
zugunsten Landesverein für Innere Mission.

Die Ricklinger Anstalten des Landesvereins für Innere Mission übersandten uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Kollekte des Pfingstsonntages ist für den Landesverein für Innere Mission bestimmt.

Der Landesverein ist im Jahre 1875 gegründet worden. Er wird im nächsten Jahre 100 Jahre alt. Während dieser Zeit hat er stets versucht, sich der besonders Hilfsbedürftigen anzunehmen. Heute unterhält der Landesverein drei psychiatrische Heime und zwei Internate und Ausbildungsstätten für geistig behinderte Jungen und Mädchen. Ferner hat er sechs Heime für alte Leute und besonders für solche, die der Pflege bedürfen. Außerdem hat der Landesverein eine Heilstätte für Suchtgefährdete. Im ganzen betreut er 2300 hilfsbedürftige Personen. Das Zentrum seiner Arbeit befindet sich in Rickling. Dort ist auch die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Brüderhaus Rickling“, in der Diakone und neuerdings auch Diakoninnen für den kirchlichen Dienst ausgebildet werden.

Gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Landesverein sehr auf die Hilfe aus den Gemeinden angewiesen. In den Altenheimen gibt es viele Bewohner, die die Pflegesätze nicht mehr aufbringen können und denen durch Spenden geholfen werden muß.

Trotz vieler Verbesserungen in den einzelnen Einrichtungen bedarf es in manchen Heimen noch dringend der Erneuerung und der Verbesserung der Ausstattung. Außerdem möchte der Landesverein einen umfangreichen geistlichen Dienst tun, für den er auf Hilfe angewiesen ist, und schließlich verursacht auch die Ausbildungsstätte der Diakone steigende Kosten.

Wir sind deshalb dankbar für jede Hilfe, die wir aus den Gemeinden erhalten.“

Am 16. Juni 1974 (1. Sonntag nach Dreieinigkei)
zugunsten Diakonisches Werk der EKD

Die Kirchenkanzlei Hannover übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Christus befreit Menschen vom Egoismus und ermutigt sie, einander beizustehen und besonders denen zu helfen, die schwerere Lasten zu tragen haben als sie selbst. Wir freuen uns z.B., daß die Kirchen in der DDR ihre diakonische Arbeit ebenso fortsetzen können wie Gottesdienst und Seelsorge. Doch gibt es manches, was diese Arbeit erschwert: es fehlen Mittel zur Erneuerung von Heimen und Anstalten, wie zur Modernisierung technischer Einrichtungen, es fehlt vieles, was uns selbstverständlich ist zur Ausweitung des Angebotes an Plätzen für die Kranken und Behinderten.

Unser Opfer soll dazu dienen, solche Mängel dort und an anderen Stellen der Welt zu überwinden. Dazu bedarf es auch organisatorischer Maßnahmen, so bescheiden wie möglich, so modern wie notwendig. Dadurch wird nicht nur manche Not behoben, sondern es werden zugleich alle jene ermutigt, die in der Diakonie der Kirche tätig sind. Ihnen gilt unser Dank. Wir dürfen sie nicht allein lassen. Denn zur Diakonie sind wir alle berufen.

Am 23. Juni 1974 (2. Sonntag nach Dreieinigkei)
zugunsten des Lutherischen Weltendienstes (VELKD)

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Der Lutherische Weltbund bittet die Gemeinden in diesem Jahr um ihre Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgaben der ökumenischen Diakonie:

Einige Aufgaben seien hier (zur Auswahl) genannt:

Das Ökumenische Studentenzentrum in Paris ist eine Stätte der Begegnung, die Studierende aus aller Welt zum Gedankenaustausch zusammenführt, ihre Sorgen mitträgt, ihnen Unterkünfte vermittelt. Um seinem christlichen Auftrag besser gerecht zu werden, wurde auch ein lutherischer Pfarrer in die Leitung des Zentrums berufen, der von deutschen Kirchen mitfinanziert werden soll.

In England bedürfen die dort tätigen Flüchtlingspfarrer aus den baltischen Staaten nach wie vor der Ergänzung ihrer Gehälter trotz der finanziellen Anstrengungen ihrer Freiwilligen-Gemeinden. Für 3 estnische und 7 lettische Pastoren werden von uns 30000 DM benötigt.

In den lutherischen Gemeinden am Golf von Neapel Santa Maria la Bruna und Torre Annunziata werden über 200 italienische Kinder unterrichtet und betreut. Diese Arbeit ist besonders bedeutsam für die Gemeindebildung. Darüber hinaus ist sie eine soziale Aufgabe in diesem wirtschaftlich unterentwickelten Gebiet. Unser Beitrag wird vor allem für tägliche Mahlzeiten, medizinische Hilfe und den Betrieb eines Schulbusses erbeten.

In Polen können von den vielen Bitten um finanzielle Unterstützung bei der Renovierung kircheneignener Gebäude nur die Projekte berücksichtigt werden, an deren Durchführung sich auch die Gemeindeglieder finanziell und arbeitsmäßig beteiligen. Dazu werden von uns 60000 DM erwartet.

In der Siebenbürgischen Kirche in Rumänien sind die meisten Pfarrhäuser 100 bis 200 Jahre alt, viele sind feucht, ohne ausreichende Heizung und sanitäre Einrichtungen. Reparaturen und Modernisierungen sind deshalb dringend erforderlich. In vielen Gemeinden muß der Religionsunterricht noch in den großen unheizbaren Kirchenburgen, die zum Teil aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammen, gehalten werden. Notwendig sind dafür geeignete Räume, die mit unserer Hilfe durch Umbauten geschaffen werden können.

Die Lutherische Kirche in Ungarn bemüht sich seit mehreren Jahren um eine theologische Ausbildungsstätte, die den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Die jetzige genügt in keiner Weise mehr den heutigen Notwendigkeiten einer Akademie und Studentenunterkunft, so daß die staatlichen Behörden sie für ungeeignet erklärt und ihre Zustimmung zur Renovierung und Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes gegeben haben, das bisher als Altersheim verwendet wurde. Mit dem Luth. Weltbund zusammen wollen wir bei der Finanzierung kräftig mithelfen.

In LATEINAMERIKA,
wo die lutherischen Kirchen zum großen Teil auf deutsche Einwanderung zurückgehen, ist unsere Hilfe ebenso gefordert: insbesondere für die dortigen theologischen Ausbildungsstätten in Buenos Aires/Argentinien,
in Sao Leopoldo/Brasilien,
im Augsburg-Seminar/Mexiko.

Angesichts dieser Aufgaben sind wir dazu herausgefordert, unsere Herzen und Hände aufzutun und gemäß der Weisung der Heiligen Schrift, die von uns erwartet, daß „unser Glaube in der Liebe tätig ist“.

Am 30. Juni 1974 (3. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest) zugunsten der Schwesternhelferinausbildung des Johanniterordens.

Der Johanniterorden Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Kollekte des heutigen Sonntags ist bestimmt für die Schwestern-Helferinnen-Ausbildung im Johanniter-Orden.

Der evangelische Johanniterorden dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. In Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche ruft der Orden immer wieder Mädchen und Frauen auf, zum freiwilligen Hilfsdienst in der Krankenpflege als Schwestern-Helferin.

Neben seinen vielen anderen Aufgaben bildet der Johanniterorden seit 1962 in der Bundesrepublik Mädchen und Frauen im Alter von 17—55 Jahren aus und vermittelt ihnen Kenntnisse, die sie befähigen, pflegerisch tätig sein zu können.

Im Rahmen seines jahrhunderte alten Auftrages, Kranken und Schwachen zu dienen, leistet der Johanniter-Orden auch auf diesem Gebiet in zeitgemäßer Form seinen Beitrag.

Helfen und pflegen, das kann nicht nur Sache hauptamtlicher Mitarbeiter sein in Kirchen und Gemeinden. Allen Christen ist es aufgetragen, anderen helfend zur Seite zu stehen. In dieser Lage trägt die Schwestern-Helferinnen-Ausbildung des Johanniterordens mit dazu bei, das Bewußtsein von der Notwendigkeit dienender Tätigkeit auch in unseren Gemeinden zu stärken und Mitarbeiterinnen für die mannigfachen diakonischen Aufgaben zu gewinnen. Diese sind: Vertretung der Gemeindegewerkschaft, Mitarbeit bei der Familienhilfe, bei kranken Menschen in der Nachbarschaft, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, Altersheimen, Kindergärten und Stätten für körper- und geistigbehinderte Kinder sowie am Arbeitsplatz und im Beruf.

In Schleswig-Holstein sind viele hundert der über tausend Schwestern-Helferinnen des Johanniter-Ordens im Dienst am Nächsten tätig.

Die Ausbildung und weitere Fortbildung durch den Orden findet immer größeren Zuspruch und Anerkennung. Durch Mangel an Mitteln müssen leider aber immer mehr Mädchen und Frauen, die an einer solchen Ausbildung interessiert sind, abgewiesen werden.

So ist der Orden mehr denn je auf Spenden angewiesen, um seine so segensreiche Arbeit fortzusetzen und weiter auszubauen.

Das Interesse junger Menschen an der Ausbildung ist groß und ein Zeichen für die Einsatzfreudigkeit unserer Jugend.

Die heutige Kollekte ist daher dazu bestimmt, den Johanniterorden für die weitere Ausbildung von Schwestern-Helferinnen zu unterstützen und ihm zu helfen, immer mehr Mädchen und Frauen auszubilden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/B 4

Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT

Kiel, den 25. April 1974

Nachstehend wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT vom 16. März 1974 bekanntgegeben.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT, der rückwirkend zum 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt worden ist, regelt die Grundvergütungen, die Überstundenvergütungen sowie die Bereitschaftsdienstvergütungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen. Im Bereich der Überstunden- und Bereitschaftsdienstvergütungen ist für die Zeit ab 1. Oktober 1974 im Vorgriff auf die Auswirkungen der tariflichen Arbeitszeitverkürzung eine weitere Anhebung der Sätze vereinbart worden.

Sozialversicherungsrechtlich gilt die Vergütungserhöhung durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 12 als am 1. April 1974 vereinbart.

Die auf die Monate Januar bis März 1974 entfallenden Erhöhungsbeträge sind für die Berechnung der Versicherungsbeiträge den Bezügen des Monats der Nachzahlung hinzuzurechnen. Soweit für Zeiten nach dem 1. April 1974 Erhöhungsbeträge nachgezahlt werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April und ggf. weitere Nachzahlungsmomente neu zu berechnen.

Wegen der Auswirkungen der Vergütungserhöhung auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 28. November 1973 — 34100 — 73 — XII/C 2 — an die Propsteivorstände und landeskirchlichen Werke hingewiesen.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT entspricht der mit Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 12. März 1974 — 3520 — 74 — XII/C 2 — getroffenen Vorschußregelung. Die ab 1. Januar 1974 anzuwendende Ortszuschlagstabelle (vgl. § 29 KAT) in Verbindung mit der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. März 1974 — 3510/2144 — 74 — XII/XI/C 3 — an die Propsteivorstände und landeskirchlichen Werke wird nachstehend ebenfalls abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3520 — 74 — XII/C 2

Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum KAT

vom 16. März 1974

Zwischen der

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr

Vergütungsgruppe:		IXb	IXa	VIII	VII	VIb	Vc
ab 1. 1. 1974	DM	8,53	8,79	9,09	9,75	10,45	11,31
ab 1. 10. 1974	DM	8,96	9,24	9,55	10,25	11,00	11,89

Vergütungs- gruppe:	Va/Vb	IVb	IVa	III	IIa	Ib	Ia
ab 1. 1. 1974 DM	11,94	12,43	13,55	14,77	16,41	17,97	19,57
ab 1. 10. 1974 DM	12,56	13,08	14,25	15,53	17,26	18,89	20,59

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze für Bereitschaftsdienst (Nr. 5 Abs. 3 der SR 2a zum KAT) betragen je Stunde

in Vergütungsgruppe:		IXb	IXa	VIII	VII	VIb	Vc
ab 1. 1. 1974	DM	7,84	8,08	8,36	8,97	9,61	10,41
ab 1. 10. 1974	DM	8,25	8,50	8,79	9,43	10,12	10,94

in Vergütungsgruppe:		Vb	IVb	IVa	III	IIa	Ib
ab 1. 1. 1974	DM	10,95	11,35	12,37	13,48	14,98	16,41
ab 1. 10. 1974	DM	11,52	11,94	13,01	14,18	15,76	17,25

§ 4

Überleitung am 1. Januar 1974

Für die Angestellten, die am 31. 12. 1973 in einem Arbeitsverhältnis standen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestand, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

in der Vergütungsgruppe VIb KAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc KAT um bis zu 38,— DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Uabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch

vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen in

beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst, in den Dienst einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts oder in den Dienst eines Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eines Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. März 1974

Unterschriften

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT)

Verg.- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Ia	—	2205,04	2305,83	2406,61	2507,40	2608,19	2708,98	2809,77	2910,55	3011,34	3112,13	3212,92	3313,71	3410,35
Ib	—	1960,30	2057,20	2154,09	2250,98	2347,87	2444,76	2541,66	2638,55	2735,44	2832,33	2929,22	3026,12	3122,79
IIa	—	1737,61	1826,60	1915,60	2004,60	2093,60	2182,60	2271,60	2360,60	2449,60	2538,60	2627,60	2716,54	—
III	1544,27	1620,13	1696,—	1771,87	1847,74	1923,61	1999,48	2075,34	2151,21	2227,08	2302,95	2378,82	2451,—	—
IVa	1399,88	1469,30	1538,72	1608,13	1677,55	1746,97	1816,39	1885,81	1955,23	2024,65	2094,07	2163,49	2231,97	—
IVb	1279,95	1335,02	1390,09	1445,15	1500,22	1555,29	1610,35	1665,42	1720,49	1775,56	1830,62	1885,69	1893,01	—
Va	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1698,44	—
Vb	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1656,84	—
Vc	1065,98	1107,26	1148,54	1189,82	1231,10	1274,14	1319,96	1365,78	1411,60	1457,42	1502,66	—	—	—
VIb	1006,43	1038,33	1070,23	1102,13	1134,03	1165,93	1197,83	1229,73	1262,20	1297,61	1333,02	1360,72	—	—
VII	928,16	954,07	979,98	1005,89	1031,80	1057,71	1083,62	1109,53	1135,44	1161,35	1187,26	1205,96	—	—
VIII	854,33	878,03	901,73	925,43	949,13	972,83	996,53	1020,23	1043,93	1061,55	—	—	—	—
IXa	824,53	846,90	869,27	891,64	914,01	936,38	958,75	981,12	1000,92	—	—	—	—	—
IXb	789,68	810,94	832,20	853,46	874,72	895,98	917,24	938,50	953,51	—	—	—	—	—

Anlage 2
(§ 1 Abs. 2 des Ver-
gütungstarifvertrages
Nr. 12)Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 KAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	1862,29
IIa	1650,73

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb	—	—	1279,95
Va/Vb	—	—	1131,78
Vc	980,70	1023,34	1065,98
VIb	925,92	966,17	1006,43
VII	853,91	891,03	928,16
VIII	785,98	820,16	854,33
IXa	758,57	791,55	824,53
IXb	726,51	758,09	789,68

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe		
		1	2	3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM				
Ia	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,—	548,34	600,51
Ic	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind . . um je 61,05 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

Fortbildungsseminar in Mainz

Kiel, den 26. April 1974

Der gefährdete Mensch (Theologische, psychologische, soziologische und medizinische Probleme). Unter diesem Thema bietet das Praktisch-theologische Seminar des Fachbereiches Ev. Theologie der Mainzer Universität ein Fortbildungsseminar an, das in der Zeit vom 23. 9. bis 28. 9. 1974 in Mainz stattfinden soll. Die Leitung dieses Seminars haben die Professoren Mezger, Otto und Frey.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald mit dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 2165 — 74 — IV

Ausbildung für Gemeindehelferinnen, Helferinnen
im Gemeindedienst

Kiel, den 6. Mai 1974

Das Seminar für Evangelischen Gemeindedienst — Bibel-
schule der Arbeitsgemeinschaft der Mädchen-Bibelkreise in
Bad Salzuflen bietet folgende Ausbildungs- und Fortbildungs-
möglichkeiten an:

Für die Teilnahme an Kursen zu 1. sind landeskirchliche
Beihilfen möglich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3020 — 74 — VIII

1. Berufs- ausbildung für Mitarbeiter in der Gemeinde	Voraussetzung	Kurse im Seminar	Abschluß	Arbeitsfelder	Bezahlung	Weiterbildungs- möglichkeit	Finanzierung z. Zt.	monatlich
mit dem Schwer- punkt Verkündi- gung und Seelsorge Gemeinde- assistentin: (Gemeindehelferin) u. a. Referentin für Jugendarbeit, Referentin für Erwachsenenarbeit, Referentin für Kinder- und Elternarbeit	Mittlere Reife (od. Abitur) mit Berufsausbildung	z. Zt. 2 ¹ / ₂ Jahre	Landes- kirchl. Abschluß- examen	Kinderarbeit, Jugendarbeit, Altenarbeit, Gemeindekatechetik, Seelsorgearbeit, Besuchsdienst	ab VIb	— staatliches Examen in einer Fachschule z. B. Sozialpädago- gik (z. Zt. teilweise auf 1 ¹ / ₂ Jahre verkürzt) — Fachhochschul- studium (evtl. mit Ergänzungs- prüfung, auf jeden Fall über Kl. 12 F.O.S.) — 1 Jahr Oberseminar in Hannover oder — Fernstudium für Erwachsenen- bildung — Fortbildungskurse zur Spezialisierung	Studiengebühr . . . Wohnung (einschl. Heizung) . . . Verpflegung . . . Strom, Gas, Haushalt (Benutzung elektr. Geräte Waschmaschine etc.) insgesamt . . .	DM 50,— DM 55,— DM 135,— DM 5,— <u>DM 245,—</u>
2. Zusatz- ausbildung für Sozialpädagogen, Heilpädagogen	Staatl. Examen in Sozialpädagogik, Heil- pädagogik od. Sozial- arbeit (evtl. gr. Krankenpflege)	1 ¹ / ₂ —2 J. (bei ent- sprechender Voraus- setzung 1 Jahr)	Landes- kirchl. Abschluß- examen	s. o. und Heimleitung u. a. Haus der offenen Tür, Dienst in Ent- wicklungshilfe u. Mission	ab Vb	Fachhochschulstudium (evtl. mit Ergänzungs- prüfung)	Stipendien können beim Amt für Ausbildungsförderung, beim Arbeitsamt oder bei den Landeskirchen beantragt wer- den. Das Seminar ist zur Berat- ung bei der Antragstellung gern bereit. Sofern die Zu- schußmöglichkeiten nicht aus- reichen, kann nach persön- licher Rücksprache Ermäßi- gung od. befristeter Zahlungs- aufschub gewährt werden.	
3. Zusatz- ausbildung für Krankenschwestern	Mittlere Reife gr. Krankenpflege ggf. Krankenpflege- helferin oder Altenpflegerin	1 Jahr	Examen	Krankenpflege, Gemeindearbeit, Dienst in Ent- wicklungshilfe und Mission	je nach Vorbildung	Oberkursus im Seminar		
4. Ausbildung als freie Mitarbeiter in der Gemeinde	Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit	1/2 Jahr 1 Jahr	Testat Examen	Freie Mitarbeit in der Gemeinde oder missio- narische Tätigkeit im eigenen Beruf		Praktikum und Ober- kursus im Seminar	Auf keinen Fall soll jemand durch Finanzschwierigkeiten an der Ausbildung gehindert werden.	

Landeskirchliche Arbeitstagung für ältere Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 15. und 16. Juni 1974 in Breklum

Kiel, den 26. April 1974

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst führt am 15. und 16. Juni 1974 in Breklum eine Rüstzeit für ältere Mitarbeiter im Kindergottesdienst durch.

Programm:

Sonnabend, den 15. Juni 1974

bis 10.00 Uhr Anreise

10.30 Uhr Gespräch über theologische Probleme, die uns bewegen
Gesprächsleitung: Pastor Hans Peter Martensen, Kiel

16.00 Uhr Einführung in das Thema „Unser Glaube im Horizont des gegenwärtigen Unglaubens“
Referent: Propst Dr. Hauschildt, Neumünster anschließend Diskussion

Sonntag, den 16. Juni 1974

Gottesdienst
Fortsetzung der Arbeit
Schluß der Tagung gegen 16.00 Uhr

Kosten der Rüstzeit: 25,— DM.

Bettwäsche ist mitzubringen, andernfalls kostet es zusätzlich 3,50 DM.

Die Kosten sind bitte bar am Tagungsort zu zahlen.

Mindestalter: 18 Jahre

Da die Platzzahl beschränkt ist, Anmeldung möglichst umgehend bei dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst

Georg Plate

2 Hamburg 55, Witts Park 28

Tel.: vormittags: 860221, privat: 860428.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4230 — 74 — VIII/D 2/D 6

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e.V.“ (Dansk Kirke i Sydslesvig e.V.)

Kiel, den 25. April 1974

In Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 9. 7. 1969, 21. 11. 1969 und 13. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. 1969, S. 97 und 184, 1972 S. 53) geben wir zur Kenntnis, daß innerhalb der „Dänischen Kirche in Südschleswig e.V.“ eingesetzt worden sind:

Propstei Angeln

Zuständigkeitsbereich: Kappeln, Gelting, Gulde, Karby, Arnis, Lindau, Kiesby, Rabenkirchen und Steinfeld.

Pastor: Thorvald Nielsen, 234 Kappeln, H.-C. Andersen-Weg 10.

Propstei Schleswig

Zuständigkeitsbereich: Friedrichstadt, Drage, Schwabstedt und Bredstedt.

Pastorin: Alice Bielefeldt, geb. Tetzschner, 2254 Friedrichstadt, Prinzenstr. 28.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 1581 — 74 — VII/C 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braderup, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung (auch für Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstr. 17, Postfach 1140, einzusenden. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klixbüll. Die Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll umfassen ca. 2200 Gemeindeglieder. Braderup und Klixbüll liegen an der Bundesstraße 5 (7 km südlich der dänischen Grenze und 4 km nördlich von Niebüll). Sämtliche Schulen durch Schulbusse zu erreichen. Mit den benachbarten Kirchengemeinden besteht eine Arbeitsgemeinschaft. Renoviertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Braderup — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anchar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, zu richten. Die Kirchengemeinde Anchar-Nord in Neumünster umfaßt ca. 5500 Gemeindeglieder. Dienstwohnung vorhanden; 2 Predigtstätten (Anchar-Kirche mit drei Pastoren und Martins-Kapelle in Husberg). Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Dr. Hauschildt, 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, Tel. 04321/45733.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Anchar-Nord in Neumünster — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Brokstedt umfaßt 7 Dörfer und hat insgesamt ca. 2800 Gemeindeglieder. Brokstedt liegt an der Bahnlinie Neumünster-Hamburg. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Neumünster und Bad Bramstedt, Realschule in Kellinghusen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brokstedt — 74 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Kirche, Gemeindezentrum und neues Pastorat vorhanden. Vielseitige Entfaltungsmöglichkeit in der Gemeindearbeit. Nähere Auskunft erteilt Pastor Seyler, 23 Kiel 14, Oldenburger Straße 25, Tel. 0431/74574.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelak, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. Juni 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, zu richten.

Die Kirchengemeinde Eddelak umfaßt vier Dörfer mit insgesamt ca. 3300 Gemeindegliedern. Kirche und modernes Pastorat mit Gemeindesaal vorhanden. Weiterführende Schulen in Brunsbüttel und Marne gut zu erreichen. Nähere Auskünfte erteilt der Propsteivorstand Meldorf (04832/562).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eddelak — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesenstr. 25, einzusenden. Die Kirchengemeinde Todenbüttel umfaßt ca. 3300 Gemeindeglieder. Renoviertes Pastorat vorhanden. Dörfergemeinschaftsschule mit Realzug am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Todenbüttel — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, Postfach 3606, zu richten. Kirche gemeinsam mit der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel. Gemeindezentrum in der Planung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jakobi-Ost in Kiel — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchenpropstei Eiderstedt sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt einen

Propsteisozialarbeiter (Sozialarbeiter grad.).

Folgende Aufgaben sind für ihn vorgesehen: Durchführung der Sozialarbeit nach dem BSHG, Geschäftsführung und Mitarbeit in der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle (ein nebenamtlicher Psychologe steht zur Verfügung), Beratung und Koordinierung der diakonischen Einrichtungen (Alters- und Pflegeheim, Kindergärten, Sonderhort, Gemeindepflegestationen, Altentagesstätte), Beratung der Kirchengemeinden und ihrer Mitarbeiter in diakonischen Fragen und die Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen und Wohlfahrtsverbänden.

Der Sitz des Diakonischen Amtes ist Garding. Die Vergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Richtlinien, z.Zt. KAT IVb/IVa, außerdem werden die üblichen Sozialleistungen gewährt. Bei der Wohnungssuche wird der Propsteivorstand behilflich sein.

Bewerbungen sind zu richten an den Propsteivorstand 2256 Garding, Am Markt 4.

Auskünfte erteilt Diakon J. Rieper, 2256 Garding, Am Markt 6, Tel. 04862/8288.

Az.: 30 Pr. Eiderstedt — 74 — VIII

*

Die Organistenstelle (B-Stelle) in Hamburg-Nienstedten ist ab sofort frei geworden und soll sofort wieder besetzt werden.

Die Marcussen-Orgel ist zuletzt von Beckerath renoviert worden. Eine sehr gute Neubauwohnung (3¹/₂ Zimmer, Keller, Bad) mit Garten ist vorhanden. Die Vergütung richtet sich nach KAT. Das Kantorenamt wird von einem weiteren Kirchenmusiker versehen.

Bewerber, die mindestens eine B-Prüfung und auch die Befähigung zum Kantorenamt haben, wollen sich an den Kirchenvorstand in Nienstedten, 2000 Hamburg 52, Marktplatz 19a, Telefon: 828744 oder 828455, wenden.

Az.: 30 Nienstedten — 74 — XI/XIII/B 5

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding ist zum 1. 9. 1974 die Stelle des B-Organisten/in zu besetzen.

Aufgabenbereich: Orgelspiel in Garding und Katharinenheerd, Chor- und Posaunenarbeit.

Die neu erbaute Schuke-Orgel in der Gardinger Kirche hat 19 Reg. und 2 Man. Sie steht hinter einem gotischen Prospekt von 1512.

Vergütung nach KAT Vb; Dienstwohnung in Garding vorhanden; Haupt- und Realschule in Garding; Gymnasium in St. Peter-Ording.

Bewerbungen werden an den Kirchenvorstand, 2256 Garding, Markt 4, Telefon Nr. 04862/8267, erbeten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Garding — 74 — XIII/XI/B 5

*

Die Propstei Pinneberg sucht für ihr Propsteibüro einen
büroleitenden Beamten

(A 11).

Die Propstei umfaßt 17 Kirchengemeinden mit 92000 Gemeindegliedern und 35 Pfarrstellen und unterhält zahlreiche diakonische Einrichtungen.

Die Verwaltung der Propstei und ihrer Gemeinden geschieht in Zusammenarbeit mit dem Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg.

Dienstsitz der Propsteiverwaltung ist die Kreisstadt Pinneberg (38000 Einwohner). Alle Schulen sind am Ort. Nach Hamburg besteht S-Bahn-Verbindung (25 Minuten zur City). Eine angemessene Wohnung wird angeboten.

Wir erwarten einen Beamten, der in der Lage ist, kirchliches Engagement neben Energie und Überzeugungskraft in seine leitende Funktion einzutragen.

Bewerbungen bitten wir, mit den üblichen Unterlagen, an den Propsteivorstand der Propstei Pinneberg, 208 Pinneberg, Bahnhofstr. 29/31, Telefon: 04101/29031 zu richten.

Telefonische oder schriftliche Anfragen werden an den Vorsitzenden des Propsteivorstandes, Propst Dr. Sigo Lehming, oder V. i. A., erbeten.

Az.: 36 Propstei Pinneberg — 74 — XII/C 6

*

Der VERBAND KIRCHLICHER MITARBEITER NORD-ELBIEN sucht zum sofortigen Antritt einen Geschäftsführer, der neben dem Vorstand die Verwaltung des VKM übernimmt. Aufgabengebiet: Vorbereitung von Tarifverhandlungen, Rechtsberatung der Mitglieder, Führung des Verbandsbüros (Hamburger Raum) einschließlich Erledigung der Korrespondenz, Herausgabe der Informationsblätter einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Schulungsveranstaltungen u. a.

Gehalt nach Vergütungsgruppe IVb KAT.

Bewerbungen bis spätestens 9. 6. 1974 an:

Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien, 2 Hamburg 70, Schädlerstr. 21.

Az.: 3712 — 74 — XII/C 8

Personalien

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 24. April 1974 die Studenten der Theologie Hans-Joachim Bertz aus Königsberg/Preußen, Klaus Bröker aus Hannover, Hartmut Andreas Friedel aus Tating, Krs. Nordfriesland, Hans-Joachim Ludwig aus Falkenstein/Vogtland, Krs. Zwickau/Sachsen, Friedrich-Wilhelm Petersen aus Erlangen, Hans-Friedrich Thomsen aus Hamburg-Bergedorf und Werner Traulsen aus Flensburg.

Ordiniert:

Am 28. April 1974 der Kandidat des Predigtamtes Klaus-Olaf von Gadow;
am 28. April 1974 der Kandidat des Predigtamtes Erich Kah;
am 12. Mai 1974 der Kandidat des Predigtamtes Hans von Bülow;
am 12. Mai 1974 der Kandidat des Predigtamtes Dietrich Hoffmann;
am 12. Mai 1974 der Kandidat des Predigtamtes Hans-Helmut Leib.

Ernannt:

Am 30. April 1974 der Pastor Christian-Ulrich Herrmann, z. Zt. in Plön, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Plön (2. Pfst.), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 14. April 1974 der Pastor Otto Hitzer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Berufen:

Am 19. April 1974 der Pastor Klaus Jürgen Jähn, z. Zt. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest (2. Pfst.), Propstei Niendorf.

Beauftragt:

Im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1974 der Pastor Klaus-Olaf von Gadow mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg, Propstei Flensburg;
im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1974 der Pastor Dietrich Hoffmann mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;
im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1974 der Pastor Erich Kah mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiche, Propstei Flensburg;
im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1974 der Pastor Hans-Helmut Leib mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Propstei Blankenese.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 Pastor Hans von Bülow.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1974 Pastor Ernst Meeder in Husum.